

Merkblatt zur Partnerschaftsrente

Definition und einzureichende Dokumente

Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls (kumulativ)

- beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht. Hierzu ist eine Bestätigung über den Zivilstand beider Partner einzureichen.

 - die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat. Betreffend gemeinsamer Haushaltung ist ein Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren belegt wird, einzureichen.

 - der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (art. 20a BVG).

 - die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Unterstützungsvertrag zu Lebzeiten der Kasse eingereicht wurde. Der Unterstützungsvertrag muss Ort und Datum aufweisen und von beiden Partnern handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterstützung ist dann erheblich und damit anspruchsbegründend, wenn die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts mindestens zur Hälfte getragen hat. Dabei ist unerheblich, in welchem Ausmass die unterstützte Person selber erwerbstätig ist und ob er/sie auf die Unterstützungsleistung angewiesen ist oder den Lebensunterhalt selber bestreiten könnte. Entscheidend für den Leistungsanspruch ist, ob die Voraussetzungen nach dem Ableben der versicherten Person gegeben sind. Unterstützungsverträge müssen vorher eingereicht werden, jedoch prüft die Kasse den Leistungsanspruch erst nach Ableben der versicherten Person.
-

Die Bestimmungen betreffend Ehegattenrente gelten sinngemäss.

Einzureichen sind weiter allfällige Dokumente (Scheidungsurteil, Rentenverfügungen, etc.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen. Leistungen aus Scheidungsurteilen werden angerechnet, wenn es sich um Unterhaltsleistungen im Sinne von Art. 151 und 152 ZGB handelt. Bei Verheiratung eines Leistungsbezügers kommen die entsprechenden Regelungen bei der Witwenrente zur Anwendung.

Es besteht nur Anspruch auf **eine** Leistung.